

Musterrechnung für Werklieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit Bauwerken

Firmenname und Anschrift (vollständig)	Steuernummer: 123/45678 USt-IDNr: DE 123456789	Steuernummer oder USt-IDNr.
An Sicherungsnehmer König- straße 63 99999 Musterstadt	Rechnungsdatum: tt.mm.jjjj USt-IDNr. des Empfängers: DE 123456789 Lieferdatum: mm/jjjj Rechnungsnummer: xxxx - xxx	die USt-IDNr. des Empfängers sollte mit angegeben werden
An ihrem Gebäude haben wir folgende Leistungen vorgenommen:		
Leistung1	1.200,00 EUR	
Leistung2	800,00 EUR	
Rechnungsbetrag	2.000,00 EUR	
Hinweise: Die Lieferung erfolgte an Sie als Unternehmer für Ihr Unternehmen oder Ihren nicht-unternehmerischen Bereich bzw. an Sie als juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie erbringen selbst nachhaltig Bauleistungen i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG. Diese Bauleistungen betragen mehr als 10 % ihres Umsatzes. Nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG sind Sie als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer. Haben Sie die Leistung als Unternehmer erhalten und für ihren nichtunternehmerischen Bereich verwendet, beträgt die Aufbewahrungsfrist für die Rechnung zwei Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in welcher die Rechnung ausgestellt worden ist.		
Bei Zahlung bis zum tt.mm.jjjj erhalten Sie 3 % Skonto ¹ .		
		§ 13b Abs. 2 Sätze 1 und 3 UStG
		§ 13b Abs. 1 Satz 2 UStG
		§ 14a Abs. 5 UStG
		§ 14 Abs. 2 Nr. 1 UStG, § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG, § 14b Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 UStG
		Mindestangabe bei im Voraus vereinbarter Entgeltsminderung

¹ lt. BMF-Schreiben vom 03.08.2004 Az. IV B 7 – S7280a – 145/04 und Verfügung der OFD Nürnberg vom 30.1.2004 – S 7000 – 13-St 43 genügt Angabe des Skontosatzes. Ergibt sich der Netto-Abzug durch Skonto, Boni oder Rabatt aus anderen Unterlagen bspw. Vertrag oder Angebot, reicht an dieser Stelle ein Hinweis aus (Skontoabzug gem. Vereinbarung vom ...).

Hinweis:

Die Steuerschuldnerschaft wird nur dann auf den Leistungsempfänger übertragen wenn die Werkleistung oder sonstige Leistung

- an einen Unternehmer erfolgt, der auch ebensolche Bauleistungen (s.u.) an Bauwerken erbringt. Dabei ist es unerheblich ob die Leistung
 - für sein Unternehmen oder
 - seinen Privatbereich ergangen ist

oder

- an eine juristische Person des öffentlichen Rechts erfolgt.

Diese Bauleistungen müssen mehr als 10% der Umsätze des Leistungsempfängers ausmachen. Ansonsten gilt er nicht als Bauleistender i.S. des § 13b UStG (Abschn. 182a Abs. 10 UStR 2005).

Tipp

Den Nachweis, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen i.S. des § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG erbringt, sollten Sie sich in einem zweiten (separaten) Schriftstück bestätigen lassen.

Bauleistungen i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 3 UStG sind

- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Als Bauwerks gelten sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (z.B. Brücken, Straßen oder Tunnel).
- Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen
- Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen.
- Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks,
- Installation einer Lichtwerbeanlage
- Dachbegrünung eines Bauwerks.
- Hausanschlussarbeiten einschließlich Erdarbeiten, Mauerdurchbruch, Installation der Hausanschlüsse und Verlegung der Hausanschlussleitungen vom Netz des Versorgungsunternehmens zum Hausanschluss) nur, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt.
- Leistungen der Substanzerweiterung, Substanzverbesserung, Substanzbeseitigung oder Substanzerhaltung
- Künstlerische Leistungen an Bauwerken, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken und der Künstler auch die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet..
- Fassadenreinigung, Sandstrahlarbeiten.

Keine Bauleistungen i.S.d § 13b Abs. 1 Nr 4 UStG sind

- Planungs und Bauüberwachungsleistungen
- Materiallieferungen (z.B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte), auch wenn der liefernde Unternehmer den Gegenstand der Lieferung im Auftrag des Leistungsempfängers herstellt, nicht aber selbst in ein Bauwerk einbaut,
- Anliefern von Beton (demgegenüber stellt das Anliefern und das anschließende fachgerechte Verarbeiten des Betons durch den Anliefernden eine Bauleistung dar),
- Lieferungen von Wasser und Energie,
- Zurverfügungstellen von Betonpumpen,

- Zurverfügungstellen von anderen Baugeräten (es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt),
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern,
- Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer),
- Aufstellen von Messeständen,
- Gerüstbau,
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege (z.B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) mit Ausnahme von Dachbegrünungen,
- die Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen,
- die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen, z.B. von Fenstern,
- Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das (Netto-) Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 EUR beträgt.

Achtung

Bei mehreren Leistungen, bei denen es sich teilweise um Bauleistungen handelt, kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht. Die Leistung fällt nur dann – insgesamt – unter § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG, wenn die Bauleistung als Hauptleistung anzusehen ist; dann fallen auch die Nebenleistungen unter die § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG - Regelung.